

## **§ 1 Name , Sitz , Zweck , Aufgabe und Gemeinnützigkeit**

**Ziffer 1** Der Verein führt den Namen: Karnevalsgesellschaft „Närrische Nord Dürener e.V.“. Er wurde am 12.März 1966 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen.

**Ziffer 2** Sitz des Vereins ist Düren. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Ziffer 3** Zweck des Vereins die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich Karnevals. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzüge
- b) Ständige Kontaktpflege zu in-und ausländischen Karnevalsgesellschaften ,Vereine und Organisationen
- c) Förderung von aktiver Jugendarbeit im Sinne des Karnevalistischen Brauchtum . Die Regelung der Jugendarbeit erfolgt in einer Jugendordnung.
- d) Förderung des Karnevalistischen Tanzsport e) Der Zweck des Vereins kann nur dahingehend geändert werden, dass der nachfolgend durch die Mitgliederversammlung beschlossene Zweck ebenfalls die Voraussetzung des § 59AO (oder eine Nachfolgeregelung) erfüllt
- e) Der Zweck des Vereins kann nur dahingehend geändert werden, dass der nachfolgend durch die Mitgliederversammlung beschlossene Zweck ebenfalls die Voraussetzung des § 59AO (oder eine Nachfolgeregelung) erfüllt.

**Ziffer 4** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden

## **§ 2 Mitglieder**

**Ziffer 1** Mitglied im Verein können werden:

- a) Jede unbescholtene Person die das 18.Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
- b) Juristische Personen, soweit gegen Sie kein Insolvenzverfahren eingeleitet oder abgeschlossen wurde. Beiträge für juristische Personen richten sich nach allgemein geltenden Beiträgen.

**Ziffer 2** Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

**Ziffer 3** Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes bzw. Beirates von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 3 Rechte der Mitglieder**

**Ziffer 1** Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Verein zu. Sie können die im § 6 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen sowie Wünsche und Anregungen vortragen. Ziffer 2 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.

### **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

**Ziffer 1** Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Verein zu fördern, zu unterstützen, die Satzung und Organe des Verein anzuerkennen.

**Ziffer 2** Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Jahresbeitrag zuzahlen. Aufzunehmende Mitglieder zahlen bei Antragstellung eine Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende des laufenden Jahres zuzahlen. Ehrenmitglieder, z.B. Ehrenpräsidenten, Närrische Ratsfrauen/ Herren sind beitragsfrei.

**Ziffer 3** Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch erklärten Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahr mit einer Frist von 3 Monaten durch Einschreibebrief an den Vorstand erfolgen kann.
- b) Durch Ausschluss, Ausschlussgründe sind:
  - 1) grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefasste Beschlüsse.
  - 2) durch bewiesene, das Ansehen des Brauchtum oder des Vereins schädigendes Verhalten,
  - 3) Nichterfüllung der Beitragspflichten nach vorausgegangener zweimaliger Abmahnung,

**Ziffer 4** Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes. Gegen diesen Beschluss steht das Recht des Einspruches innerhalb von 4 Wochen an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Ehemalige Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung ihres Beitrages.

### **§ 5 Organe des Vereins**

**Organe des Vereins sind:**

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§6 Die Mitgliederversammlung**

**Ziffer 1** Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Gegen geschlossene Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch nicht möglich.

**Ziffer 2** a)die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter zwei Wochen vor der Versammlung unter der Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung

hat schriftlich zu erfolgen. Mehrere Mitglieder, die in einem Haushalt leben bekommen nur eine gemeinsame Einladung. Alle Zustellungen, auch die Einladung zur Mitgliederversammlung, erfolgen an die vom Mitglied zuletzt dem Vorstand mitgeteilten Postanschrift. Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Zustellung kann über den Postweg, Boten oder mit schriftlichem Einverständnis per E-Mail erfolgen.

b) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

c) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, die später als 8 Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zuzulassen, wenn 2/3 der anwesende stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

d) Anträge an die Mitgliederversammlung, die nicht die Tagesordnung betreffen, sind spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

e) Die Zulassung und Behandlung von später eingehenden Anträge kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließen. Davon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.

### **Ziffer 3** Der Mitgliederversammlung

Obliegen:

- a) die Entgegennahme des Jahresbericht des Geschäftsführer;
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters und der Kassenrevisoren;
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e) die Wahl des Vorstandes;
- f) die Bestellung von zwei Kassenrevisoren sowie zwei Ersatzpersonen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- g) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
- h) Satzungsänderungen
- i) Die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitglieds gem.§ 4 Ziffer 3 Abs. .b,
- j) Anträge an die Mitgliederversammlung

**Ziffer 4** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht anders Vorschreibt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiter doppelt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

**Ziffer 5** Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins, bedürfen grundsätzlich der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vorschläge zur Satzungsänderung sind mindestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

**Ziffer 6** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter der Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladung auf 8 Tage verkürzt werden.

## § 7 Der Vorstand

**Ziffer 1** Der Vorstand besteht  
Aus:

- a) dem Geschäftsführenden Vorstand, dem angehören  
angehören:
  - der 1. Vorsitzende
  - der 2. Vorsitzende
  - der 1. Schatzmeister
  - der 1. Geschäftsführer
  - bis zu 4 Beisitzer
- b) dem Beirat, dem angehören:
  - der 2. Schatzmeister
  - der 2. Geschäftsführer
  - der 3. Geschäftsführer
  - der Zeugwart,
  - die Programmgestalter
  - der/die Präsident/in
  - der Pressewart
  - der Koordinator für Wagen-und Bühnenbau
  - die Zugleiter
  - die Zuggestalter
  - die Bühnengestalter
  - der Archivar
  - der Jugendobmann
  - der/die Betreuer/in der Garden
  - der Vergnügungswart
  - sowie 4 Beisitzer, von denen 2 als Vertreter des  
Jugendvorstandes sein sollen
- c) als geborene Mitglieder
  - der/die Kommandant/in der Tanzgarde
  - sowie der/die Kommandant/en des Trompeten und  
Bläsercorps
  - Die von den Vereinseigenen Gruppen (Fußgruppe, Trompeter u.  
Bläsercorps, Herren /Damenballett u. ä. ) gewählte Betreuer

**Ziffer 2** Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- Der 1. Vorsitzende
- Der 2. Vorsitzende
- Der 1. Schatzmeister
- und der 1. Geschäftsführer
- wobei je 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich den  
Verein vertreten

**Ziffer 3** Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig

**Ziffer 4** Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmen-  
gleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme  
des Versammlungsleiters doppelt.

**Ziffer 5** Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder des Beirates während  
der Wahlperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine  
Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit wird vom Vorsitzenden, im Falle

seiner Verhinderung oder Ausscheiden vom geschäftsführenden Vorstand eine Ersatzperson bestellt. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten und die Verwaltung des Vermögens sowie Erlass von Nebenordnungen.

**Ziffer 6** Der Vorsitzende bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und des Beirates

**Ziffer 7** a) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Werden noch Nebenkassen geführt, sind diese buchmäßig vom Schatzmeister mitzuführen.

b) Führt eine Gruppe des Vereins eine Nebenkasse, kann diese selbständig verwaltet werden. Zuschüsse können unter Vorbehalt des Schatzmeisters vom Vorstand genehmigt werden. Die Nebenkassen bleiben ein Teil der Vereinskasse. Die Prüfung der Nebenkasse wird jährlich vom Schatzmeister und zwei Kassenprüfern durchgeführt

**Ziffer 8** Die Tätigkeit des Vorsitzenden und der sonstigen Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind ehrenamtlich, jedoch können Kosten erstattet werden.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

**Ziffer 1** a) Die Tätigkeit des Vereins ruht, wenn er weniger als 20 Mitglieder zählt oder der Vorstand nicht geschäftsfähig ist. Das Vermögen ist dem Festkomitee Dürener Karneval zur Verwaltung zu übergeben. Ein Vermögensverzeichnis ist aufzustellen, das dem Festkomitee zu übergeben ist. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen an das Festkomitee Dürener Karneval.

b) Für die Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Nach beschlossener Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Aufhebung ist das Vermögen an die Pfarre St. Joachim und St. Peter, Düren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, zuzuführen.

c) Sollte sich innerhalb von 10 Jahren eine Neugründung des Vereins mit gleicher Zielsetzung ergeben, sind das Vermögen und das Inventar vom Festkomitee Dürener Karneval an den neuen Verein zu übergeben. Nach Ablauf dieser Frist fallen das Vermögen und das Inventar endgültig an die Pfarre St. Joachim und St. Peter.

d) Die Eigentumsverhältnisse für die Stellplätze in der Wagenhalle "im großen Tal", Düren sind durch Verträge für den Fall der Auflösung des Vereins gesondert geregelt

**Ziffer 2** Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB/§ 21 bzw. 55FF) heranzuziehen.

**Ziffer 3** Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie im Sinn der Satzung nicht verändert, sowie solche, die Behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.